



Gemeinde Priesendorf

6. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

im Bereich vBBP/GOP „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“

Planbegründung

mit separatem Umweltbericht

Entwurf vom 14.09.2023

Bearbeitung:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)

Dipl. - Ing. Klara Forstner



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	VERFAHREN	3
3.1	Gewählte Verfahrensart	3
3.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	3
3.3	Behörden- und Trägerbeteiligung	3
3.4	Verfahrensverlauf	4
3.5.	Verfahrensdurchführung	5
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
4.1	Lage des Änderungsbereiches	5
4.2	Abgrenzung des Änderungsbereiches	6
5.	PLANGRUNDLAGEN	7
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2023)	7
5.2	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 02/2023)	7
5.3	Planunterlagen	7
6.	PLANUNGSVORGABEN	7
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)	7
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	7
6.1.2	Grundsätze (G) der Raumordnung	9
6.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021; Fortschreibung: B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)	13
6.3	Überörtliche Planungen	18
6.4	Interkommunales Abstimmungsgebot	19
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	19
7.1	Bestandsbeschreibung	19
7.2	Schutzgebiete	22

7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	26
7.4	Geologie/Baugrund	26
7.5	Altlasten	30
7.6	Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser	30
7.6.1	Grundwasser/Schichtenwasser	30
7.6.2	Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	30
7.7	Sonstige Schutzgüter und Belange	32
7.7.1	Landschaftsbild	32
7.7.2	Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse	32
7.7.3	110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)	33
7.7.4	Ferngasleitung mit Begleitkabel (Ferngas Netzgesellschaft mbH)	33
7.7.5	Staatsstraße St 2190	33
7.7.6	Landwirtschaft	33
7.7.7	Forstwirtschaft	35
8.	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN	35
8.1	Art der baulichen Nutzung	35
8.2	Sonstige Planzeichen und Darstellungen	36
9.	ARTENSCHUTZ	36
10.	FLÄCHENBILANZ	36
11.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	36
B.	UMWELTBERICHT	37



A. PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) sind

- das BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Priesendorf vom 10.02.2022 und mit Änderungs-/Ergänzungsbeschluss vom 11.05.2023 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“ gefasst. Der Geltungsbereich dieses vBBP/GOP liegt ca. 450 m nordwestlich des Hauptortes Priesendorf, nördlich der Staatsstraße St 2276, nördlich der Ortsteile Kotzmühle und Nützelbach. Ziel dieses vBBP/GOP ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF- PVA)“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO. Diese Nutzung soll auf eine Dauer von maximal 30 Jahren (ab Rechtskraft des vBBP/GOP) befristet sein. Als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) setzt der vBBP/GOP Flächen für die Landwirtschaft fest. Mit der Aufstellung des vBBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Priesendorf die örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, die lokale Wertschöpfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB, die schadstofffreie Stromproduktion/Luftreinhaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB und den Klimaschutz gemäß §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 5 BauGB.

Der Geltungsbereich des vBBP/GOP umfasst eine Fläche von ca. 22,57 ha. Die Gesamtleistung dieser FF - PVA wird ca. 30,5 MWp (Megawatt peak = elektrische Höchstleistung einer Solaranlage bei optimaler Einstrahlung der Sonne; je höher die Peakleistung einer Anlage, desto höher ist ihr Energieertrag über das Jahr) betragen und in der Lage sein, ca. 10.000 Haushalte mit Strom zu versorgen. Die mit der FF - PVA generierbare Gesamtenergiemenge über ein ganze Betriebsjahr hinweg liegt bei ca. 35,5 GWh (Gigawattstunden; eine Gigawattstunde entspricht 1 Milliarde Wattstunden oder 1 Million Kilowattstunden). Auf Grundlage dieser Leistungsdaten können rechnerisch die

Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Oberaurach und Viereth - Trunstadt energieautark werden bzw. ihren Energiebedarf decken.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Priesendorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 02.10.1987, genehmigt am 05.01.1988, wirksam seit 01.02.1988). Zwischenzeitlich liegt die 5. FNP-/LSP - Änderung (im Sinne einer Berichtigung) vor (im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens BBP/GOP „In der Ebene“, Satzungsbeschluss vom 16.09.2021, rechtskräftig seit dem 01.10.2021). Der derzeit für den Geltungsbereich des vBBP/GOP wirksame Planungsstand ist Abbildung (Abb.) 1 zu entnehmen.

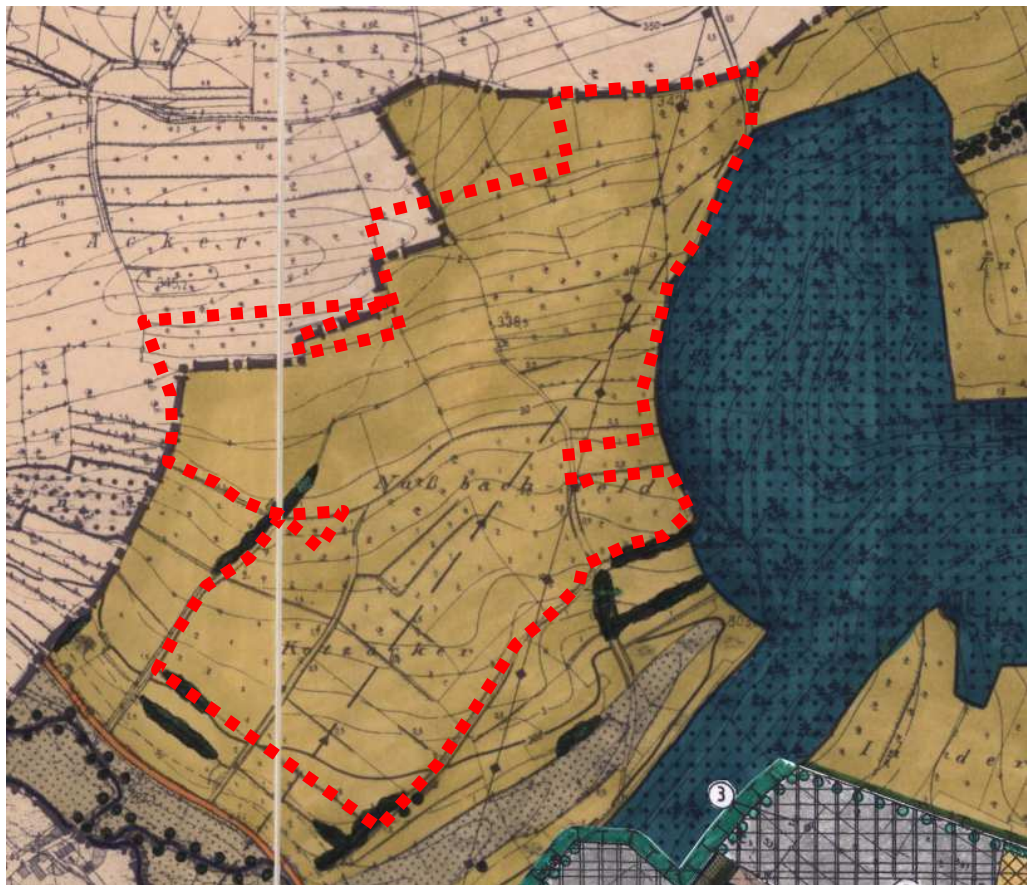


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich des vBBP/GOP mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Priesendorf)

Dem FNP/LSP sind für den Geltungsbereich folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB (gelbgrüne Flächen, s. Abb. 1)
- Gehölzbestand (schwarz umrandete, dunkelgrün gefüllte Kreise/Wolken, s. Abb. 1)
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung (110 - kV - Freileitung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (schwarz gestrichelte Linie mit gefüllten Quadraten, s. Abb. 1)



- Oberirdische Hauptversorgungsleitung (20 - kV - Freileitung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (schwarz gestrichelte Linie mit Pfeilen, s. Abb. 1)

Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, entspricht die Darstellung der Gemarkungs-/ Gemeindegrenze im wirksamen FNP/LSP nicht der aktuellen Rechtslage. Es kam nach dem Wirksam werden des FNP/LSP zu einer Gebietsreform und in diesem Zusammenhang um eine Verschiebung der Gemeinde-/ Gemarkungsgrenzen. Demnach umfasst der wirksame FNP/LSP nicht alle heutigen, zum Gebiet der Gemeinde Priesendorf gehörenden Flächen. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, kann der vBBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Der FNP/LSP muss daher geändert/angepasst werden. Im Rahmen der vorliegenden 6. FNP-/LSP - Änderung werden auch die bis dato nicht dargestellten, nicht enthaltenen Gemeindegebietsflächen dargestellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Priesendorf mit Beschlüssen vom 10.02.2022 und 11.05.2023 die notwendige FNP-/LSP – Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Damit stellt die Gemeinde Priesendorf sicher, dass der vBBP/GOP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

3. VERFAHREN

3.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene Regelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. mit der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der ersten frühzeitigen sowie der ersten Beteiligung gingen bei der Gemeinde Priesendorf keine Stellungnahmen ein.

3.3 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach
4. Staatliches Bauamt (StBA) Bamberg
5. Regionaler Planungsverband Oberfranken – West, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat B Q – Bauleitplanung, München
7. Bayerischer Bauernverband, Bamberg
8. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
10. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
11. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
13. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
14. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
15. PLEdoc GmbH, Essen
16. Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
17. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
18. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
19. Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Er-bendorf
20. Kreisbrandrat, Herr Renner, Bamberg
21. Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf
22. Polizeiinspektion Bamberg – Land, Bamberg
23. Gemeinde Oberaurach
24. Gemeinde Eltmann
25. Gemeinde Viereth - Trunstadt
26. Gemeinde Lisberg in der VG Lisberg
27. Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

3.4 Verfahrensverlauf

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	10.02.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	11.03.2023
Auslegungsbeschluss:	28.07.2022
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	12.08.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	22.08.2022 - 19.09.2022
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung:	22.08.2022 - 19.09.2022
Ergänzungs-/Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss:	11.05.2023
Ergänzungs-/Änderungsbeschluss erneute frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger-/ Behördenbeteiligung:	11.05.2023
Bekanntmachung erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	09.06.2023
Erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.06.2023 - 21.07.2023
Erneute frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung:	19.06.2023 - 21.07.2023
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	14.09.2023
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	13.10.2023
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	23.10.2023 - 26.11.2023
Förmliche Träger-/ Behördenbeteiligung:	23.10.2023 - 26.11.2023
Feststellungsbeschluss:	-
Genehmigung:	-
Bekanntmachung Genehmigung:	-

3.5. Verfahrensdurchführung

Die Durchführung des Bauleitplanänderungsverfahrens erfolgte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Priesendorf unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (H & P, 96047 Bamberg). Die für die erste, frühzeitige Beteiligung notwendigen Planunterlagen wurden durch das Ingenieurbüro Brändlein (97353 Wiesentheid) erstellt.

4. LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

4.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich (ÄB) liegt ca. 450 m nordwestlich des Hauptortes Priesendorf, nördlich der St 2276 und nördlich der Ortsteile Kotzmühle/Nützelbach (s. Abb. 2).



Abb. 2: Lage des ÄB im Gemeindegebiet von Priesendorf (mit rot gestrichelter Linie schematisch gekennzeichnet, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

4.2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Größe des ÄB beträgt ca. 22,81 ha. Der ÄB liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Priesendorf, wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1235 (Gmkg. Kirchaich, Christbaumkultur), 1236 (Gmkg. Kirchaich, Wirtschaftsweg), 1236/1 (Gmkg. Kirchaich, Wirtschaftsweg), 1236/2 (Gmkg. Kirchaich, Ackerfläche), 1417 (Wirtschaftsweg), 1419 (Privatgarten mit Streuobstwiese) und 1167 (Gmkg. Kirchaich, Wirtschaftsweg),
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1439 (Christbaumkultur),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1238 (Gmkg. Kirchaich, Wirtschaftsweg), 1239 (Gmkg. Kirchaich, Christbaumkultur), 1430 (Grünlandfläche), 1436 (Wirtschaftsweg), 1428 (Ökoka-tasterflächen), 1427 (Grünlandfläche) und 1437 (Wirtschaftsweg) sowie
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1415 (Wirtschaftsweg), 1422 (Ackerfläche) und 1424 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Fl.-Nr. 1416, 1418, 1421, 1423, 1424 (TF), 1425, 1426, 1429, 1429/1, 1437 (TF), 1438 und 1438/1.

5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2023)

Der Planänderung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Priesendorf, Stand 01/2023) zugrunde. Die DFK ist der Planzeichnung in schwarzer Farbe hinterlegt.

5.2 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 02/2023 – 09/2023)

Am 16.02.2023 erfolgte durch das Büro Landschaftsplanung Kraus (96052 Bamberg) eine Erstbegehung im Rahmen der Biotop - und Nutzungstypenkartierung. In einem zweiten Kartierdurchgang am 08.05.2023 wurden die Erhebung der Biotop- und Nutzungstypen vervollständigt und weiter detailliert. Zusätzlich erfolgten durch das Büro Landschaftsplanung Kraus im Jahr 2023 zehn Bestandsbegehungen (16.02, 23.03, 24.03, 27.04, 21.05, 29.05, 07.06, 17.06, 18.06, 04.09) zur artenschutzrechtlichen Bestandserfassung innerhalb der Geltungsbereichsflächen (s. entsprechende Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Am 23.02.2023 erfolgte durch H & P eine gesonderte Übersichtsbegehung zur Erfassung der örtlichen Verhältnisse sowie zur Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild.

5.3 Planunterlagen

Bestandteile der FNP-/LSP - Änderung sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Entwurf vom 14.09.2023, H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung zum Entwurf vom 14.09.2023, H & P, 96047 Bamberg

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 06/2023)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Priesendorf liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) im allgemeinem ländlichen Raum (s. Abb. 3, Fläche in hellgelb dargestellt) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 3, blaue Senkrechtparallelschraffur). Die Gemeinde Priesendorf ist weder als Mittel- noch als Oberzentrum eingestuft und gilt demnach im System der zentralen Orte als Grundzentrum.

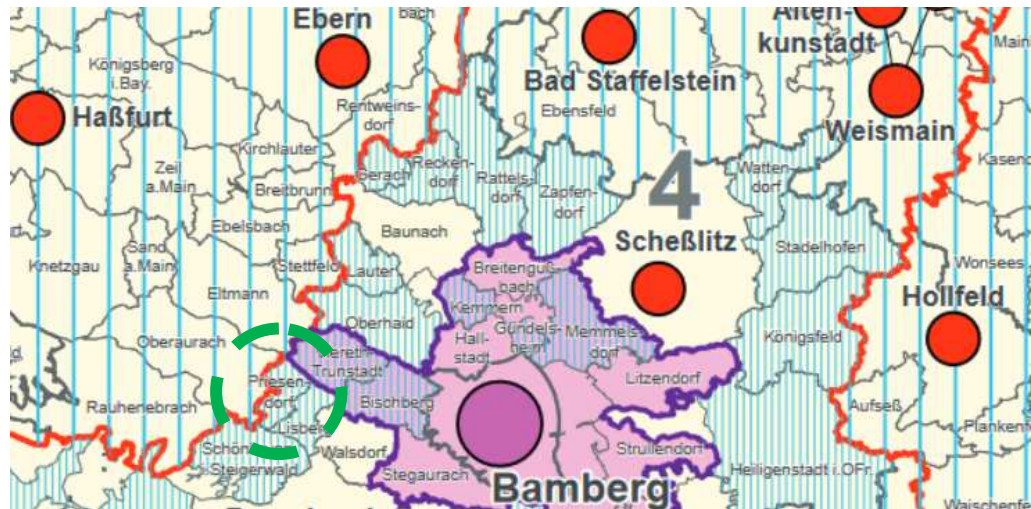


Abb. 3: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Gemeindegebiet mit grün gestrichelter Linie gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der FNP-/LSP - Änderung ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der beabsichtigten Art der Nutzung sowie des Ausgangszustandes und der Wertigkeit der im ÄB liegenden Flächen ist sie hierfür nicht geeignet. Der vor Ort vorhandene, faktische Zustand ist gemäß den naturschutz- und planungsrechtlichen geltenden Vorgaben im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge der FNP-/LSP - Änderung ist nicht zu erkennen.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Gemeindegebiet von Priesendorf ist gemäß LEP als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Die FNP/LSP - Änderung trägt diesem Belang Rechnung (s. nachfolgende Ausführung zu Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

- Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln (Vorrangprinzip). Dies gilt u. a. bei Planungen und Maßnahmen zur

Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (s. Kap. 2.2.4 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP/LSP - Änderung dient zur Darstellung der zeitlich begrenzten Nutzung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ (Einrichtung der Daseinsvorsorge), die u. a. der Versorgung der Gemeinde Priesendorf dient.

- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (s. Kap. 6.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der FNP-/LSP - Änderung bereitet die Gemeinde Priesendorf die Sicherung von Flächen vor, die für den Um- und Ausbau einer klimaschonenden Energieinfrastruktur notwendig sind. Auf den in der FNP-/LSP - Änderung dargestellten Sonderbauflächen erfolgt zukünftig die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung/-umwandlung.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (s. Kap. 6.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP/LSP - Änderung trägt diesem Ziel Rechnung und bereitet dies planerisch vor.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 „Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald“. Weitere Ausführungen dazu sind in Teil A. Kapitel 7.2.2 („Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“) zu entnehmen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des LEP.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es erfolgt zum überwiegenden Teil die Überplanung vorbelasteter Flächen (bisher genutzt als Christbaumkulturen). Es kommt zur temporären, zeitlich befristeten und vollständig reversiblen Inanspruchnahme der Ressource „Boden/Flächen“. Insofern bereitet die FNP-/LSP - Änderung eine nachhaltige Nutzungsumwandlung vor, die nicht vergleichbar ist mit Flächeninanspruchnahmen, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und nur mit sehr hohem technischen/baulichen Aufwand rückgängig gemacht werden können (wie z. B. bei Bau-/Siedlungsflächen der Fall).

- Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden (s. Kap. 1.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei der vorbereitenden Sicherung von Flächen zur Errichtung von FF - PVA handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung/Maßnahme, die genau den Inhalten dieses Grundsatzes entspricht. Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Realisierung eines Vorhabens vor, das dazu beiträgt, die Energieversorgung nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten, zu diversifizieren und insofern krisensicherer zu machen, in dem die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen/Energieträgern schrittweise reduziert wird.

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauches mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. Die Klimafunktion der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird, wie der Begründung zum LEP zu entnehmen ist. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die vorliegende vorbereitende Darstellung einer Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die FNP-/LSP - Änderung bereitet planungsrechtlich die Errichtung einer FF - PVA vor und dadurch die Verringerung der Treibhausgasproduktion gegenüber der Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe (Gas, Kohle, Öl). Sie trägt damit den Belangen des Klimaschutzes Rechnung, in dem die Nutzung erneuerbarer Energie vorbereitet wird. Im konkreten Planfall wird die Klimafunktion des Schutzgutes Bodens (inkl. Vegetation) nicht negativ erheblich verändert.



- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugter, regenerativer Energie vor. Im ÄB liegen derzeit ca. 7,73 ha Ackerfläche (davon ca. 7,09 ha intensiv bewirtschaftet und ca. 0,64 ha junge Ackerbrache). Der überwiegende sonstige Teil des ÄB wird als Christbaumkultur genutzt (ca. 12,79 ha). Es handelt sich innerhalb des ÄB insgesamt nicht um einen vielfältig strukturierten, besonders attraktiven Kulturlandschaftsbildausschnitt. Natürliche Ressourcen, insbesondere die Ressource Boden/Fläche, werden nicht erheblich beeinträchtigt (u. a. bedingt dadurch, dass es sich um eine befristete Darstellung handelt).

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Der Durchschnitt der Ackerzahl liegt für den Landkreis Bamberg bei 40. Die Ackerzahlen innerhalb des ÄB liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt (nicht hochwertig) und stehen somit durch die Nutzung mit Erneuerbaren Energien diesem Anspruch nicht entgegen. Die Planung einer Agri - FF - PVA wurde nicht realisiert. Im Vordergrund des vorliegend prüfrelevanten Änderungsvorhabens steht eine maximal mögliche Energieausbeute und nicht vorrangig das Ziel zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungen. Bereits derzeit spielt der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eine untergeordnete Rolle. Die Planänderung ist befristet (30 Jahre), so dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss wieder unverändert möglich sein wird.

- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen festgelegt werden (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Regionalplan Oberfranken - West legt derzeit (noch) keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von FF - PVA fest. Insofern konnten/mussten diesbezügliche Zielvorgaben nicht berücksichtigt werden.

- Freiflächen - Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (s. Kap. 6.2.3 (G), LEP).



Hierzu wird festgestellt:

Im vorliegenden Fall handelt es sich sowohl um einen durch Infrastruktureinrichtungen veränderten Landschaftsausschnitt (Hochspannungsleitung mit Masten, Ferngasleitung) als auch um eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart (homogene, unnatürlich wirkende Pflanzstruktur einer großflächigen, eingezäunten Christbaumkultur, gehölzfreie Agrarproduktionsflächen ohne besondere, das Landschaftsbild gliedernde Elemente) sowie um Flächen im Umfeld von Beeinträchtigungszonen einer Staatsstraße.

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur in dem Umfang vorbereitet, der für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Priesendorf notwendig ist. Es handelt sich um die Darstellung von Flächen, die sich aufgrund ihrer bisherigen Nutzung (im Wesentlichen Christbaumkultur, Ackerflächen) nicht für die aktive und auch nicht für die passive Erholung (z. B. optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) eignen, für die Erholung erhalten werden müssten und insofern für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden müssten. Die für die aktive und passive Erholung relevanten Wirtschaftswege außerhalb entlang des ÄB bzw. durch den ÄB hindurch bleiben unverändert erhalten und sind durch die Öffentlichkeit/Allgemeinheit auch künftig uneingeschränkt nutzbar.

- In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (s. Kap. 7.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ können hinsichtlich der Energieeinspeisung in das öffentliche Netz auf die vor Ort vorhandene Hochspannungsfreileitung zurückgreifen (Mehrfachnutzung). Die Errichtung neuer Erschließungsinfrastrukturen im Kontext mit der Planänderung wird nicht notwendig. Vorhandene Wege (Wirtschaftswege) und Straßen können zur Erschließung genutzt werden. Bereits derzeit sind die gesamten Christbaumkulturflächen eingezäunt. Eine gegebenenfalls notwendige Umzäunung der FF - PVA wird im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Hinsichtlich der Zerschneidung der Landschaft ist gegenüber dem Status quo keine signifikante Veränderung zu erkennen. Diese ist auch nicht dadurch zu erkennen, dass bisher landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht eingezäunte Flächen künftig eingezäunt sein werden. Eine eingeschränkte, extensive landwirtschaftliche Nutzung der Sonderbauflächen ist auch weiterhin möglich. (z. B. in Form von Beweidung → Mehrfachnutzung). Es handelt sich um eine zeitlich befristete Beanspruchung von Natur und Landschaft in Form der Sonderbauflächen.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Flächen handelt es sich insgesamt nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume. Fließgewässer sind nicht vorhanden und nicht betroffen. Sofern vorhanden können ökologisch wertvolle Grünlandbereiche im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten und gesichert bzw. von einer baulichen Nutzung ausgespart werden. Gleiches gilt für ggf. vorhandene Streuobstbestände.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand: 04/2021; Fortschreibung: B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“)

Die Gemeinde Priesendorf gehört zur Planungsregion „Oberfranken - West (4)“. Priesendorf ist als Mitgliedsgemeinde (s. Abb. 4, schwarzer Kreis) der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg (s. Abb. 4, schwarzes Quadrat) ausgewiesen. Die Gemeinde Priesendorf liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 4, hellgelbe Flächen) bzw. innerhalb eines Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 4, hellblaue Senkrechtparallelschraffur).

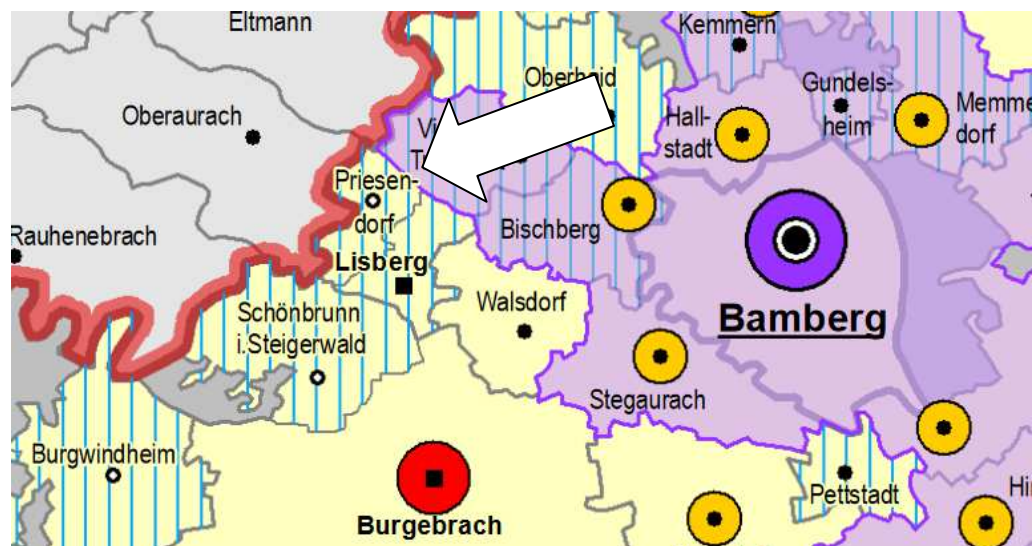


Abb. 4: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Priesendorf mit weißem Pfeil markiert, Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:



- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (s. Kap. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Priesendorf ist davon überzeugt, dass die Planänderung ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Die durch die Änderung vorbereitete, räumliche Ordnung/Entwicklung dient der Stärkung der Belange der Stromversorgung durch erneuerbare Energien.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (s. Kap. A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge der FNP-/LSP - Änderung die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation vorzusehen und insofern der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Erschließung erneuerbarer Energien und denen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zudem handelt es sich um eine temporäre Darstellung mit einer Dauer von maximal 30 Jahren.

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main-/ Regnitztal sollen nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden. Ausreichend große Freiräume sollen erhalten werden (s. Kap. A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Landkreisdurchschnitt der Ackerzahl liegt in Bamberg bei 40. Die Ackerzahlen innerhalb des ÄB liegen zum größten Teil unter dem Landkreisdurchschnitt und stehen durch die Nutzung mit erneuerbaren Energien diesem Anspruch nicht entgegen. Es handelt sich um eine temporäre Änderung mit einer Dauer von maximal 30 Jahren. Als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der dargestellten Fläche (Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“) weitestgehend ausgeschlossen werden.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Begründung zu dieser Zielvorgabe ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt.“ Die Gemeinde Priesendorf vertritt den Standpunkt, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die sehr gut dazu geeignet sind, die Folgen der Planänderung bewältigen zu können. Aufgrund der „Vorbelastungen“ bzw. der bereits bestehenden Prägung hält die Gemeinde Priesendorf den Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für geeignet. Es handelt sich demnach um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert tatsächlich kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Der ÄB gehört nach dem Verständnis des RP nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im ÄB nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen.

- Auf die Erhaltung einer möglichst kleinräumigen landschaftlichen Vielfalt soll vor allem in den Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst, Frankenwald, Haßberge und Steigerwald hingewirkt werden. Im Oberen Maintal und Coburger Land sowie im Main- und im Regnitztal soll außerdem auf eine Bereicherung durch ökologisch bedeutende Landschaftsbestandteile hingewirkt werden. (s. Kap. A II 2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB weist keine besondere, kleinräumige, landschaftliche Vielfalt auf. Gegenüber dem Status quo ergibt sich unter diesem Aspekt in Folge der FNP/LSP - Änderung keine Verschlechterung.



- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Gemeinde Priesendorf hat sich mit den diesbezüglichen Belangen auseinandergesetzt (s. vorliegendes Gutachten zur Lage in einem LSG) und kommt zu dem Ergebnis, dass die Planänderung gegenüber dem Status quo diesbezüglich zu keiner negativ erheblichen Beeinträchtigung beider Gebietstypen führt.

- Die Naturräume der Region sollen in ihrer jeweiligen Eigenart und Funktion langfristig gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Neben gewerblich-industriell geprägten Wirtschaftsräumen soll die Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften sowie der historischen Kulturlandschaft erhalten bleiben (s. Kap. B I 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Bereits derzeit handelt es sich bei den Flächen des ÄB nicht um Bereiche der historischen Kulturlandschaft (z. B. keine historischen Landnutzungsformen vorhanden). Die im ÄB liegenden Kulturlandschaftsflächen werden temporär als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ dargestellt. Derartige Flächen werden zukünftig verstärkt das bisherige Kulturlandschaftsbild prägen und zu einem normalen Landschaftsbildbestandteil werden (so wie beispielsweise die vormals erstmalig neu hinzugekommenen Freileitungsmasten, Freileitungen, Funk-/Sendemasten, Umspannstationen usw.).

- In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist der maximal zulässige Versiegelungsgrad zu regeln. Die Gemeinde Priesendorf hat begründet, warum die mit der vorliegenden FNP-/LSP - Änderung vorbereitete Flächeninanspruchnahme notwendig und unvermeidbar ist.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (s. Kap. B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Unabhängig davon, dass diese Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich bei den von der Planänderung betroffenen Flächen nicht um besonders standort-

typische, besonders wertvolle oder besonders seltene Lebensräume handelt, die besonders zu schützen wären. Die Belange von Flora und Fauna müssen in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter diesem Aspekt ein Konflikt zwischen dem RP und der FNP-/LSP - Änderung nicht zu diagnostizieren ist.

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass nachteilige Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Nutzungsänderungen in den Grenzertragslagen der Mittelgebirge vermieden werden. Soweit Flächen, insbesondere in den Naturparks, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, soll darauf hingewirkt werden, dass diese als Regenerationsflächen verwendet werden (s. Kap. B I 1.3.2.6 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt innerhalb des Naturparks „Steigerwald (NP - 00014, BAY - 07)“. Der ÄB scheidet für die Dauer der temporär geänderten Darstellung aus einer intensiven Nutzung (Christbaumkulturen, landwirtschaftliche Nutzflächen) aus und kann für diese Zeit extensiv entwickelt und gepflegt werden. Er kann insofern zielgemäß als Regenerationsfläche fungieren.

- In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich aus Karte 3 "Landschaft und Erholung"; diese Karte ist Bestandteil des Regionalplans (s. Kap. B I 1.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 „Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald“ (s. Teil A. Kap. 7.2.2 („Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“)).

- Als Landschaftsschutzgebiete sollen festgesetzt werden Vielfältige, charakteristische Landschaften in den Naturparks sowie in den Nahbereichen Coburg, Mitwitz und Rödental, die für die Leistungsfähigkeit oder die Wiederherstellung des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (s. Kap. B I 1.5.6 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG - 00569.01 mit der Bezeichnung „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG - BAY - 07). Weitere Ausführungen dazu sind in Teil A. Kapitel 7.2.1 („Landschaftsschutzgebiet (LSG)“) zu entnehmen. Ergänzend wird auf das diesbezüglich relevante, gesondert vorliegende Gutachten verwiesen.

- Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Im Einzelnen soll auf die folgenden Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden: (...) (s. Kap. B I 1.5.7 (Z), RP). Naturpark Steigerwald:



- Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
- Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteiles sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder
- Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen
- Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelassenheiten sowie von Streubebauung
- Bewahrung vor Übererschließung (s. Kap. B I 1.5.7.4, RP)

Hierzu wird festgestellt:

Der ÄB liegt im Naturpark „Steigerwald“ (NP - 00014 (BAY - 07)). Detailliertere Angaben hierzu sind den Ausführungen in Teil A. Kap. 7.2.3 („Naturpark“) zu entnehmen.

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP/SLP - Änderung erfüllt dieses Ziel durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „FF - PVA“.

Innerhalb des ÄB bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Der ÄB liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge und nicht innerhalb von Flächen des Trenngrünes. Diesbezüglich geltende Zielvorgaben des RP sind in Folge der FNP-/ LSP - Änderung nicht tangiert.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des RP.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Priesendorf im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch die FNP-/LSP - Änderung weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind. Auch seitens Dritter wurde sie nicht auf solche Planungen bzw. nicht auf potenzielle Betroffenheiten, Überschneidungen und/oder Konflikte in Folge der FNP-/LSP - Änderung aufmerksam gemacht.

6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Kommunen wurden am Bauleitplanverfahren (Trägeranhörung) beteiligt.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im ÄB ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 5) zu entnehmen.

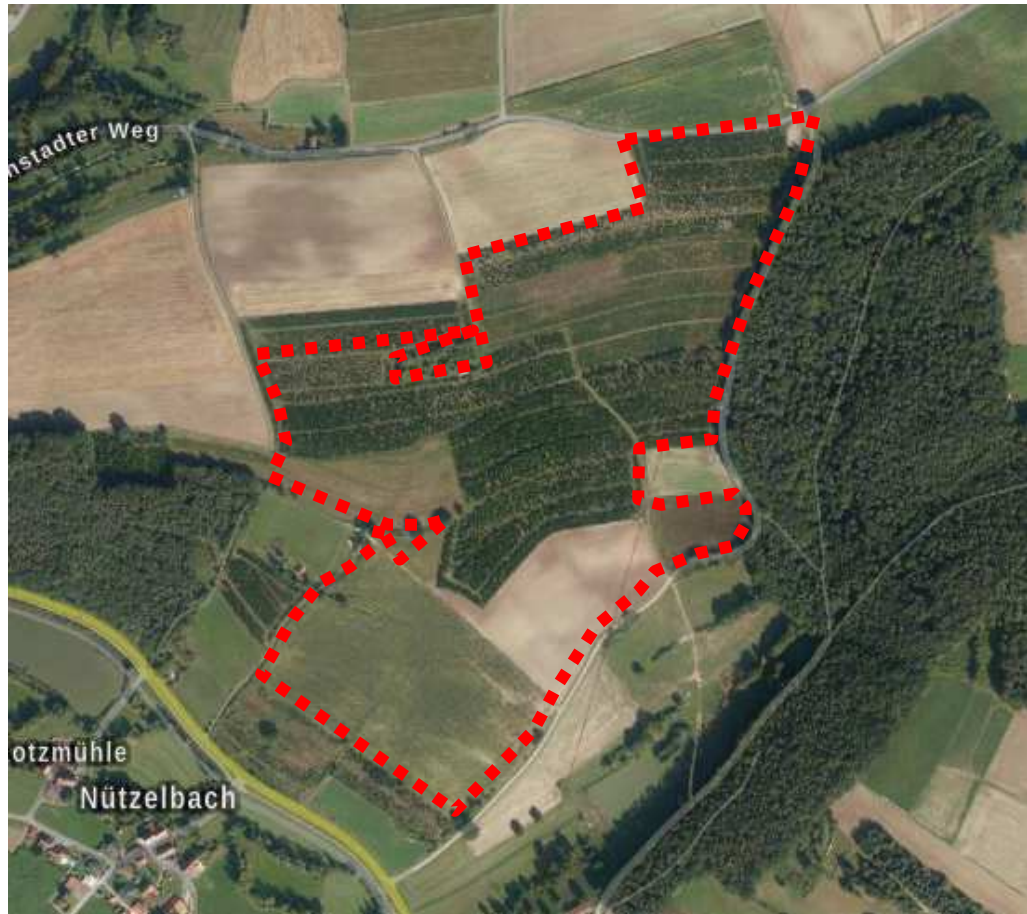


Abb. 5: Bestandssituation im ÄB (ÄB mit gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Naturräumlich gehört der ÄB zur Untereinheit der Steigerwald - Hochfläche (115-B) als Teil der Naturraum - Haupteinheit Fränkisches Keuper - Liasland (D59).

Das Plangebiet beinhaltet einen südexponierten Talhang des Aurachtales mit einer Höhenlage zwischen ca. 288,00 m ü. NN an der im Aurachtal verlaufenden St 2276 im Süden und ca. 347,00 m ü. NN am „Trunstadter Weg“ im Norden.

Geologisch wird der ÄB von den Sedimenten des Mittleren Keupers mit den Heldburgschichten im südlichen Bereich (Wechselagerung von teils karbonatischen Tonsteinen, Schluffsteinen- und Sandsteinen) und dem Mittleren Burgsandstein (v. a. Sandstein, teils kieselig gebunden) in den oberen nördlichen Hanglagen geprägt („Umwelt Atlas Bayern“, Rubrik „Geologie“, Stand: 02/2023). Südlich der Staatsstraße erstreckt sich in der Talau der Aurach eine holozäne Talfüllung.

Die potenzielle natürliche Vegetation besteht in den oberen und mittleren Hanglagen aus typischem Hainsimsen - Buchenwald. In den unteren Hanglagen und den Auenlagen setzt sie sich aus Zittergras - Stieleichen - Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren - Schwarzerlen - Auenwald zusammen (FIS - Natur Online - FIN - Web, Stand: 02/2023).

Die nördlichen oberen Hanglagen des ÄB werden von einer ausgedehnten Christbaumkultur eingenommen. Die mittleren und südlichen Hanglagen sind dagegen in ihrer Nutzungsstruktur heterogener, hier wechseln sich kleinere Christbaumkulturen mit strukturarmen Ackerlagen sowie randlichen Grünlandbereichen ab (am Waldrand im Südwesten sowie im Nußbachtal im Südosten). Die letztgenannten Bereiche werden vergleichsweise extensiv genutzt und weisen einen erhöhten Strukturreichtum auf. Das Arten- und Biotoppotenzial ist hier insgesamt erhöht. Im Zuge der amtlichen Biotopkartierung wurden einzelne wegbegleitende Hecken sowie im Südwesten nördlich der St 2276 eine artenreiche Extensivwiese erfasst. Der ÄB wird im Osten wie auch im Westen teilweise von Waldflächen mit Mischwaldcharakter begrenzt und eingefasst. Der Ortsrand von Kirchaich liegt Luftlinie ca. 450 m westlich des ÄB und der Ortsrand von Priesendorf Luftlinie ca. 340 m östlich des ÄB.

Die im Nordosten und Südwesten an den ÄB angrenzenden Waldflächen sind als nadelholzreiche Mischwälder mittleren Alters anzusprechen. In der 1. Baumschicht überwiegt die Waldkiefer, hinzu treten v. a. Eiche, Rotbuche und Vogelkirsche. An den Bestandsrändern stocken abschnittsweise alte Laubholzsäume aus Eichen und vereinzelt Rotbuchen. Strauchreiche Waldmäntel sind dagegen nur sehr lückig vorhanden und nicht auskartierbar.

Der gut ausgebaute Wirtschaftsweg am Ostrand des ÄB wird örtlich von Baum - Strauch - Hecken und jungen Baumhecken begleitet, die teilweise im Zuge der amtlichen Biotopkartierung als Heckenbiotope erfasst wurden (BK 6030-52.15 und 52.20). An Bäumen kommen v. a. Eiche und Zitterpappel, an Sträuchern z. B. Schlehe, Hasel, Blutroter Hartriegel und Wildrose vor. Teile der Hecken wurden (wohl in Folge von Sturmschäden) unregelmäßig zurück geschnitten, einzelne jüngere Baumhecken sind vollständig auf den Stock gesetzt. Zum Kartierzeitpunkt waren diverse Ablagerungen von Gehölzschnitt randlich des Weges vorhanden. Auch im Südwesten des ÄB sind diverse Flurgehölze mit jungen bis alten Eichen, jüngeren Obstbäumen sowie initialen und reiferen Schlehenhecken auf Geländestufen, Wegböschungen und im Bereich einer aufgelassenen Wegparzelle vorhanden. Im Umfeld einer Hütte stockt eine an Ziergehölzen reiche Hecke.

Im Norden des ÄB befindet sich isoliert innerhalb der großflächigen Christbaumkultur eine Streuobstwiese mit v. a. Halbstämmen sowie untergeordnet

Hochstämmen (v. a. Apfel). Der mittelalte Bestand hat aufgrund des überwiegend niedrigen Kronenansatzes der Bäume, der engen Pflanzabstände und der mittleren Nutzungsintensität insgesamt keinen Biotopcharakter. Unterwuchs ist eine nährstoffreiche Wiese.



Die oberen Hanglagen des ÄB werden nahezu vollständig von einer großflächigen und intensiven Christbaumkultur eingenommen. Die Flächen sind mit einem Maschendrahtzaun umgrenzt und werden videoüberwacht. Sie werden engmaschig von Grünwegen durchzogen. Neben Christbaumbeständen unterschiedlichen Alters sind hier vollständig geräumte, von Stauden- und Altgrasfluren geprägte Bereiche sowie größere Lagerflächen mit Gehölzschnitt vorhanden. Am Südrand des ÄB erstreckt sich am unteren Talhang ein weiterer Gürtel mit Christbaumkulturen und einer Baumschule für Ziergehölze. Der Bestand ist insgesamt heterogener, extensiver genutzt und weist größere, ungenutzte Bereiche mit Altgras- und Staudenfluren auf.

Saumvegetation mit Altgras- und Staudenfluren ist außerhalb der Christbaumkulturen zumeist in linearer, kleinflächiger Ausprägung entlang der Waldränder, an Wegrainen, -mulden und -böschungen entwickelt.

Die Randbereiche des Nußbachtals südöstlich des Geltungsbereiches werden von intensiv genutzten Weiden und Wiesen geprägt. Extensivwiesen sowie feuchte bis nasse Wiesenstadien liegen in der Bachau außerhalb des ÄB. Die Waldrandlagen südwestlich des ÄB sowie eine aus dem ÄB ausgekommene Ökokontofläche aus dem Flurneuordnungsverfahren Kirchaich 3 sind als Verdachtsflächen für mäßig extensives bis extensives Grünland anzusprechen. Eine Teilfläche unmittelbar nördlich der St 2276 wurde im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung im Jahr 2003 als artenreiche Extensivwiese (GE) erfasst.

Die vorhandenen Ackerflächen werden in der Regel intensiv genutzt. Am Ostrand des ÄB ist eine junge Ackerbrache mit nährstoffreichen Staudenfluren vorhanden.

Am Westrand des ÄB befindet sich randlich einer Hecke eine Ablagerung aus größeren Kalkblöcken, weiterhin wurde hier auch etwas Splitt abgelagert. Einzelne, mit etwas Schotter befestigte Lagerflächen gibt es randlich der Christbaumkulturen. Der ÄB wird im Osten von einer 110 - kV - Freileitung (mit zwei Maststandorten) durchquert. Außenbereichsbebauung ist im Norden (südlich des Streuobstbestandes) und im Südwesten des ÄB vorhanden. Es handelt sich jeweils um kleinere Gebäude/Hütten mit landwirtschaftlicher Funktion und/oder Freizeitfunktion. Kleinere randliche Grünflächen werden als Gärten genutzt. Die vorhandenen versiegelten Verkehrsflächen umfassen die Fahrbahn der St 2276 im Süden, den „Trunstadter Weg“ im Norden als asphaltierten Hauptwirtschaftsweg sowie den Wirtschaftsweg am Ostrand des Geltungsbereiches (gleichzeitig örtlicher Wanderweg), der in einem Teilabschnitt mit Betonpflaster befestigt ist. Überwiegend ist dieser Weg jedoch als Schotterweg ausgeführt. Die sonstigen untergeordneten Wege sind als Gras - Schotterwege, Gras - Erdwege oder Grünwege ausgeführt. Der schmale Weg am Südwestrand des ÄB (Abzweig von der St 2276) hat in seinem unteren Abschnitt den Charakter eines Hohlweges. Er ist hier nur leicht mit Schotter befestigt.

Die begrünten Straßenbegleitflächen auf der Straßenparzelle der St 2276 sind als Straßenbegleitgrün anzusprechen. Sie beinhalten eine magere Böschung am Ostrand des ÄB sowie eine zum Kartierzeitpunkt wasserführende Straßenmulde am nördlichen Straßenrand. Ansonsten sind im ÄB keine Gewässer und auch keine Feuchtvegetation vorhanden. Die vorhandenen wegbegleitenden Mulden lagen jeweils trocken.



7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im ÄB des FNP/LSP oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des ÄB auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz-, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Amtlich kartierte Biotope gemäß Bayerischer Biotopkartierung sind im ÄB nicht vorhanden. Eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Fl.-Nr. 1428, Gmkg. Priesendorf) wird nahezu allseitig von den Flächen des ÄB umschlossen, bleibt jedoch flächentechnisch unberührt. Die Fläche ist in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt. Im Plangebiet selber sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden. Südlich (Biotopnummer 6030-0052-020; Kurzbezeichnung: „Hecken nördlich von Priesendorf“, naturnahe Hecken (90 %) sowie naturnahe Feldgehölze (10 %)) sowie südöstlich (Biotopnummer 6030-0052-015; Kurzbezeichnung: „Hecken nördlich von Priesendorf“, naturnahe Hecken (90 %) sowie naturnahe Feldgehölze (10 %)) außerhalb des Geltungsbereiches grenzen zwei amtlich kartierte Biotope an den ÄB an, werden nicht tangiert und bleiben unverändert erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Dies wird im Rahmen weiterer Bestandsbegehungen erneut geprüft.

Der ÄB liegt innerhalb eines Naturparkes, eines Landschaftsschutzgebietes und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

7.2.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der ÄB liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG - 00569.01 mit der Bezeichnung „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG – BAY - 07). Lage und Abgrenzung des LSG sind in der Planzeichnung nachrichtlich wiedergegeben. LSG sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

In einem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Gemeinde Priesendorf kann nicht erkennen, wie die FNP/LSP - Änderung dem Charakter des gesamten LSG oder seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen könnte und verweist hierzu auf ihr gesondert erstelltes Gutachten.

Nach dem UMS vom 05.07.2006 (Az.: 62-U8623-2004/10-10) kommt die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG - VO) nicht für den vBBP/GOP selbst in Betracht, sondern für die nachgelagerten Bauvorhaben. Die Voraussetzungen für eine „LSG - Befreiungslage“ liegen üblicherweise vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Die Gemeinde Priesendorf muss das überwiegende öffentliche Interesse sowie Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art an der vorliegenden Planung darlegen.
- 2) Die Gemeinde Priesendorf muss aufzeigen, dass zumutbare Flächenvarianten außerhalb des LSG nicht vorhanden sind.
- 3) Die Gemeinde Priesendorf muss dafür Sorge tragen, dass künftige Bauherren bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am LRA jeweils die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung beantragen.

Die Gründe, welche die Bauleitplanung erfordern, müssen so gewichtig sein, dass sie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Schutzgebiet überwiegen. Das allgemeine Wohl muss die Befreiung erfordern, so dass keine vernünftigen und zumutbaren Varianten außerhalb des Schutzgebietes bzw. auf ökologisch weniger wertvollen Stellen innerhalb des Schutzgebietes vorhanden sein dürfen. Ein Widerspruch zwischen Bauleitplan und LSG - VO besteht dann nicht, wenn die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Bauverbot rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung des naturschutzrechtlichen Bauverbotes auch sonst nichts entgegensteht. Hierzu stellt die Gemeinde Priesendorf fest:

Zu Ziffern 1) und 2): Auf die Ausführungen und Begründungen des Planungsanlasses und des Planungszieles im gesondert vorliegenden Gutachten zur Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet LSG - BAY - 07 „LSG innerhalb des Naturparkes Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ wird hingewiesen.

Zu Ziffer 3): Die Gemeinde Priesendorf wird sicherstellen, dass der Vorhabenträger der innerhalb der Sonderbauflächen künftig zulässigen FF - PVA rechtzeitig den notwendigen Befreiungsantrag stellen wird und wird diesen auch im dann erforderlichen städtebaulichen Vertrag durch eine entsprechende Auflage einfordern. Insofern kann und wird die verpflichtende Einholung einer Befreiung sichergestellt.

Auf § 2 EEG (Erneuerbare - Energien - Gesetz) wird hingewiesen, wonach der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Flankierend hinzu tritt Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG (Bayerisches Klimaschutzgesetz), das die Bedeutung erneuerbarer Energie auch auf der Landesebene stärkt. Mit dem



neuen Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG wird es u. a. den Gemeinden zusätzlich erleichtert, entsprechende Anlagen zu errichten und zu betreiben. Auch die Europäische Union hat zusätzliche, gezielte Dringlichkeitsmaßnahmen verfügt. Mit Wirkung zum 30.12.2022 hat der Rat der Europäischen Union eine Dringlichkeitsverordnung zur schnelleren Genehmigung erneuerbarer Energien erlassen (s. hier Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577). Damit sind die Belange der erneuerbaren Energie bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen. Art. 20 a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Durch § 2 Satz 2 EEG soll die erneuerbare Energie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energie stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energie bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen (z. B. Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Baurecht) nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT - Drs. 20/1630, S. 159). Liegt ein solcher Ausnahmefall, muss die Behörde dies gesondert begründen und dokumentieren. Die Gemeinde Priesendorf kann einen solchen Ausnahmefall nicht erkennen.

Bereits vor Rechtskraft der vorgenannten neuen Gesetze kam das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt- und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinen Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von FF - PVA (Stand: 10.12.2021) zu dem Ergebnis, im Falle von Landschaftsschutzgebieten (auch in Form ehemaliger Schutzzonen in Naturparks) handle es sich bei der Errichtung einer FF - PVA um eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen), also zweifellos nicht um a priori ungeeignete Standorte (= Ausschlussflächen). Diese Aussage in den vorgenannten Hinweisen ist mit der Fußnote versehen, dass der Errichtung von FF - PVA in einem LSG in der Regel naturschutzrechtliche und -fachliche Erwägungen entgegenstehen. Aus den im gesondert vorliegenden Gutachten genannten Gründen stehen im vorliegend prüfrelevanten Fall solche naturschutzrechtlichen und -fachlichen Erwägungen nicht entgegen. Mit Schreiben vom 24.02.2023 (Az. K28c-U8700-2022/38-8) kommt nunmehr zusätzlich auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu dem Ergebnis, dass der Belang der erneuerbaren Energie gegenüber anderen relevanten Belangen (insbesondere Landschaftsbild, Naturschutz- und Baurecht) nur in Ausnahmefällen als nicht vorrangig zurückgestellt werden kann. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht zu erkennen.

Im Übrigen ist auch nicht zu erkennen, dass die Schutzgebietsverordnung durch die durch die FNP-/LSP - Änderung vorbereiteten Veränderungen funktionslos würde. Das Schutzgebiet bleibt in seiner Substanz unberührt. Der Schutzzweck kann auch weiterhin erreicht werden, insbesondere bereits vor dem Hintergrund der Befristung des Vorhabens. Daher kann eine Befreiung

auch aus diesen Gründen erteilt werden. Dies ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

7.2.2 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Der ÄB liegt in dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 „Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald“. Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes sind in der Planzeichnung dargestellt. In einem Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Es handelt sich aber nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Seine Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft besonders gewichtet werden. Auf die vorhergehenden Ausführungen in Teil A. Kap. 7.2.1 („Landschaftsschutzgebiet“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Ergänzend müssen in der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung Minimierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Kompensation getroffen werden, die auch dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zu Gute kommen. Sämtliche späteren Eingriffe sind aus den vorgenannten Gründen unvermeidbar und im Interesse der Allgemeinheit. Diesbezügliche Belange sind höher zu gewichten, als die des Vorbehaltsgebietes, denen daher im vorbeschriebenen Umfang kein Vorrang eingeräumt werden kann. Wie im gesondert vorliegenden Gutachten dargelegt, ist die Planungsänderung an den betroffenen Stellen alternativlos (keine vergleichbar geeigneten Stellen an anderer Stelle vorhanden) und kann nicht weiter reduziert werden, ohne die städtebaulichen Planungsüberlegungen der Gemeinde Priesendorf zu beschneiden.

7.2.3 Naturpark

Der ÄB liegt im Naturpark „Steigerwald“ (NP - 00014). Lage und Abgrenzung des Naturparks sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Die Naturparke der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Hinsichtlich des Naturparks „Steigerwald“ soll gemäß RP auf folgende Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden:

- 1) Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
- 2) Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteiles sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder,
- 3) Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen,
- 4) Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelagen sowie von Streubebauung,
- 5) Bewahrung vor Überserschließung

Zu Ziffer 1): In Folge der FNP/LSP - Änderung kommt es auf einer Fläche von ca. 22,81 ha zur Umwandlung des bisherigen Landschaftsbildes (im Wesentli-

chen Ackerflächen, eingezäunte Christbaumkulturen) in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ und insofern in diesem Bereich zu einer Veränderung der bisherigen, weitgehend reduzierten landschaftlichen Vielfalt. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist mittels Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, eine bestmögliche Integration der neuen FF - PVA in das Landschaftsbild sicherzustellen.

Zu Ziffer 2): Waldflächen sind nicht betroffen.

Zu Ziffer 3): Talauen und Bachläufe sind nicht betroffen.

Zu Ziffer 4): In Folge der FNP/LSP - Änderung entstehen keine Freizeitwohngemeinschaften und keine Streubebauung.

Zu Ziffer 5): Neuerschließungen und/oder Ausbaumaßnahmen der bestehenden Erschließungsinfrastrukturen werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht notwendig. Vorhandene Straßen und Wirtschaftswege können für die Erschließung des ÄB genutzt werden.

Die Gemeinde Priesendorf kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Naturparkes und der damit verbundenen Ziele nicht zu erkennen ist.

7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des ÄB weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Diesbezügliche Belange werden weder durch die Planänderung noch durch die künftig daraus resultierenden, zulässigen Nutzungen tangiert.

7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich der ÄB innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheiten:

- Kurzname: kmBM
- Geologische Einheit: Mittlerer Burgsandstein
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, mittel- bis grobkörnig, z. T. Gerölle führend, grau, grauweiß, weißgrau, dickbankig bis gebankt, lokal z. T. kieselig gebunden, Feldspat führend; mit Tonstein, schluffig, rot, rotbraun; mit Karbonatknuern, weißgrau
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Löwenstein-Formation

- System: Trias
- Serie: Obertrias

- Kurzname: kmH2+3
- Geologische Einheit: Mittlere und Obere Heldburgschichten
- Gesteinsbeschreibung: Wechsellagerung von Sandstein, fein- bis grobkörnig, weiß, weißgrau, selten schwach rötlich und Ton-/Schluffstein, rot, rotbraun, violett, seltener grüngrau; mit Dolomitstein, weißgrau, knauerig

- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch

- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Arnstadt-Formation

- System: Trias
- Serie: Obertrias

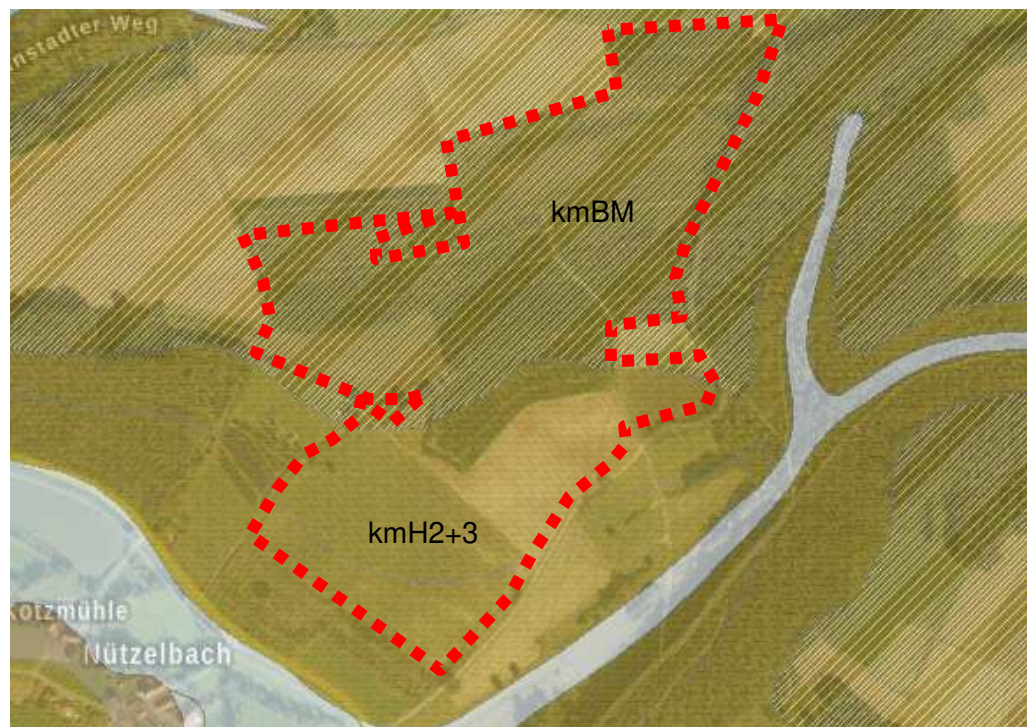


Abb. 6: Digitale Geologische Karte von Bayern mit Kurznamen der Geologischen Einheit (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurbiologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen, dass der ÄB in folgendem Bereich liegt:

- Kurzname: F,mhi



- Baugrundtyp: Mäßig harte Festgesteine, häufig mit Inhomogenitäten
- Gesteinsbeispiele: Sandstein, Kalkstein mit Zwischenlagen oder Einschaltungen von Ton-/ Schluffstein, Mergelstein oder harten Festgesteinen
- Mittlere Tragfähigkeit: hoch bis sehr hoch
- Allgemeine Hinweise: häufig verwitterungsempfindlich, z. T. Setzungsunterschiede möglich (qu etwa 12,5 bis 50 MPa in unverwittertem Zustand)

- Kurzname: V,FV
- Baugrundtyp: Überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen
- Gesteinsbeispiele: Kalk-/Dolomitstein, Sandstein, Grauwacke, Konglomerat, lagenweise Ton-/ Schluffstein, Mergelstein
- Mittlere Tragfähigkeit: hoch, teils mittel
- Allgemeine Hinweise: oberflächennah z. T. stark verwittert, dann wasserempfindlich, z. T. setzungs-/ hebungsempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

- Kurzname: V,VI
- Baugrundtyp: Veränderlich feste Gesteine mit ausgeprägt wasserlöslichen Gesteinen, teils mit Festgesteinen
- Gesteinsbeispiele: Ton-/Schluffstein, Mergelstein, mit Einlagerungen von Gips, Anhydrit oder Steinsalz, teils auch Kalk- oder Sandstein
- Mittlere Tragfähigkeit: mittel bis hoch
- Allgemeine Hinweise: oberflächennah oft stark verwittert, dann wasserempfindlich, setzungs-/ hebungsempfindlich, großräumige Senkungen möglich, Staunässe möglich, betonangreifendes Wasser möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

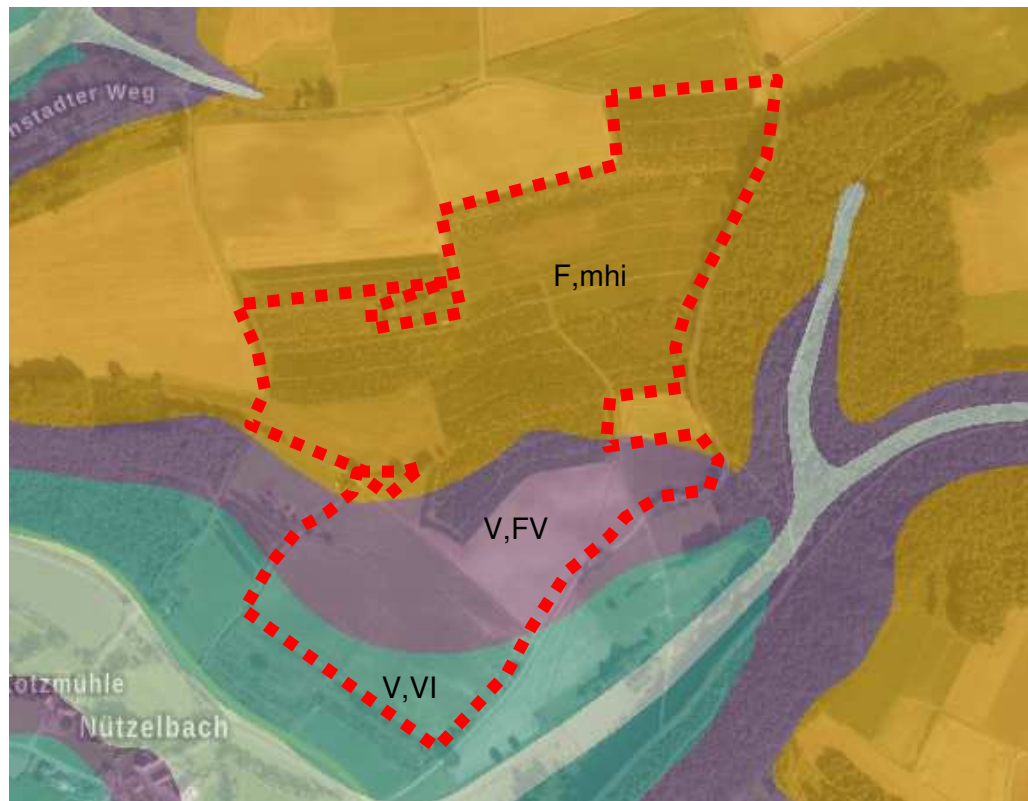


Abb. 7: Digitale Ingenieurgeologische Karte mit Kurznamen des Baugrundtyps (Gelungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Nach der Übersichtsbodenkarten von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich der ÄB im Norden in einem Bereich mit vorherrschend Braunerde, verbreitet Pseudogley - Braunerde aus (grusführendem) Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Im Zentralbereich (auf einem schmalen Streifen, von Osten nach Südwesten streichend) findet sich vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley - Braunerde aus Lehm (Deckschicht) über (Grus-) Carbonatlehm bis -ton (Dolomitstein oder Mergelstein). Im Süden des ÄB befindet sich fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt), unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Schluffsand bis Sandlehm (Sandstein).

Laut Auskunft des WWA Kronach ist der Standort hinsichtlich seiner geogenen Hintergrundwerte am ehesten der BAG 61 c (gemäß Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt der ÄB nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche) verbunden sind. Der ÄB liegt in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

7.5 Altlasten

Innerhalb des ÄB ist derzeit kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen. Die den ÄB umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Aussagen.

7.6 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

7.6.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

Die Aurach (am topographischen Geländetiefpunkt ca. bei 286,00 m ü. NN) stellt für das Grundwasser die Vorflut dar. Es ist von einer von Norden nach Süden hangabwärts gerichteten Grundwasserfließrichtung auszugehen. Der Geländetiefpunkt im Südeck des ÄB liegt auf ca. 296,00 m ü. NN, der Geländehochpunkt bei ca. 345,00 m ü. NN. Konkrete Kenntnisse über das Grundwasser können nur über Baugrundgutachten o. ä. gewonnen werden. Im ÄB sind Grundwassermessstellen/Pegel, Brunnen o. ä. nicht vorhanden.

7.6.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Der ÄB liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz
- Wassersensible Bereiche

- Risikokulisse 2011/2018

Im ÄB liegen keine Still- und/oder Fließgewässer.

Der ÄB ist teilweise stark geneigt und besitzt konkave und rinnenartige Strukturen, in denen sich erhöhter Oberflächenabfluss und evtl. Erosion bilden kann (s. Abb. 8). In diesen Bereichen sind in der verbindlichen Bauleitplanung bei Bedarf Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.



Abb. 8: Mögliche Abflussakkumulation (Oberflächenabfluss bei Starkregen, Flächen mit schwarzer Schrägparallelschraffur) und steilere Hanglagen (eingefärbt, Geltungsbereich mit roter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: WWA Kronach)



7.7 Sonstige Schutzgüter und Belange

7.7.1 Landschaftsbild

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im gesondert vorliegenden Gutachten zur Lage des Vorhabens im LSG wird hingewiesen. Daraus ergibt sich eine hohe Lagegunst der Flächen des ÄB hinsichtlich ihrer geringen optischen Wirksamkeit/Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild und ihrer geringen Fernwirksamkeit, wie im Rahmen von Ortsbegehungen sowie mittels der Auswertung von Simulationen (Bodenansicht) unter Zuhilfenahme der Anwendung „Google Earth Pro“ geprüft und bewertet wurde. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung mittels Festsetzungen eine bestmöglich Integration der FF - PVA in das Landschaftsbild sicherzustellen. Eine negativ erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der Veränderung des bisher gewohnten Landschaftsbildes ist dann nicht erkennbar. Zwar verändert sich dieses in Folge der FNP-/LSP - Änderung möglicherweise, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner/-innen in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Das Landschaftsbild innerhalb des ÄB wird derzeit von Ackerflächen und eingezäunten Christbaumkulturen dominiert, künftig voraussichtlich von den PV - Modulen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblickes in die freie Landschaft bzw. auf bislang unbebaute Grundstücke. Weder bei den bestehenden, benachbarten Siedlungsflächen noch bei den Flächen des ÄB handelt es sich um Siedlungs- bzw. Landschaftsbereiche besonderen Ranges. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen.

7.7.2 Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Wohn- und Lebensverhältnisse zu Ungunsten der im Umfeld des ÄB ansässigen Bewohner/-innen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren. Dementsprechend geltende Richtlinien und Vorgaben sind zu berücksichtigen.

In Folge der Planänderung ergeben sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkungen/Veränderungen bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der im Umfeld des ÄB liegenden Grundstücke und der freien Landschaft.

Es ist nicht erkennbar, dass es in Folge der Planänderung anlage- und betriebsbedingt zu einer Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrswegenetz kommt und die Verkehrssicherheit abnimmt oder das vorhandene Straßennetz überlastet würde.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein „Blendgutachten“ einzuholen, das die Belange einer potenziellen von einer möglichen FF - PVA ausgehenden Blendwirkung/Reflektion o. ä. untersucht. Auf dieser Grundlage



sind diesbezügliche potenzielle Beeinträchtigungen mittels geeigneter Gegenmaßnahmen auszuschließen.

7.7.3 110 - kV - Freileitung (Bayernwerk Netz GmbH)

Der ÄB wird im Osten von der 110 - kV - Freileitung „Kastenweiher - Eltmann“ (Ltg. Nr. E10007), der Bayernwerk Netz GmbH gequert. Die Lage der Freileitung mit Masten und den dazugehörigen Leitungsschutzzone (27,50 m beiderseits der Leitungssachse) ist in der Planzeichnung dargestellt. Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

7.7.4 Ferngasleitung mit Begleitkabel (Ferngas Netzgesellschaft mbH)

Der ÄB wird von Südwesten nach Nordosten von einer Gashochdruckleitung (DN 300) der Ferngas Netzgesellschaft mbH gekreuzt. Lage und Verlauf dieser unterirdischen Versorgungsleitung inkl. des dazugehörigen Schutzstreifens (jeweils 5,0 m beiderseits der Leitungssachse) sind in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt. Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

7.7.5 Staatsstraße St 2190

Südwestlich außerhalb des ÄB verläuft die St 2190. Der ÄB liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen auf freier Strecke. Die Bauverbots- (20,0 m) und Baubeschränkungszone (40,0 m) gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) bzw. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt. Der ÄB liegt außerhalb beider Zonen, tangiert diese also nicht. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein „Blendgutachten“ einzuholen, das die Belange einer potenziellen von einer möglichen FF - PVA auf die Verkehrsteilnehmer entlang der St 2190 ggf. einwirkender Blendwirkung/Reflektion o. ä. untersucht.

7.7.6 Landwirtschaft

Im ÄB liegen derzeit ca. 7,73 ha Ackerfläche (davon ca. 7,09 ha intensiv bewirtschaftet und ca. 0,64 ha junge Ackerbrache). Der überwiegende sonstige Flächenanteil wird als Christbaumkultur genutzt (ca. 12,79 ha).

Die zum Zeitpunkt der Bestandsbegehung intensiv bewirtschafteten, als Acker genutzten Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1438, 1438/1 (beide Gmkg. Priesendorf) weisen Ackerzahlen von 33 bzw. 34 und liegen damit deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt (hier Ackerzahl 40), die jeweils teilflächig gleichfalls intensiv bewirtschafteten, als Acker genutzten Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1425 und 1426 (beide Gmkg. Priesendorf) weisen gleichfalls überwiegend Ackerzahlen von 33 bzw. 35 auf, teilflächig bis maximal 39 und liegen insofern auch unter dem Landkreisdurchschnitt. Es handelt sich um Flächen mit der Bodenart lehmiger Sand (IS) bzw. stark lehmiger Sand (SL) der Zustandsstufe 5 (ge-



ringe Ertragsfähigkeit, 10 - 20 cm mächtige Krume, die sich deutlich von verdichtetem rohen Untergrund absetzt, der nur eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt). Nur das ebenfalls intensiv bewirtschaftete, als Acker genutzte Grundstück mit der Fl.-Nr. 1423 (Gmkg. Priesendorf) weist eine Ackerzahl über dem Landkreisdurchschnitt auf (41, SL, mittlere - geringe Ertragsfähigkeit). Augenfällig ist, dass speziell die im Nordteil des ÄB und hier nur teilflächig vorhandenen Flächen mit Ackerzahlen über 40 (bis max. 45) nicht intensiv landwirtschaftlich, sondern seit vielen Jahren als Christbaumkulturfleichen genutzt wurden/werden und weder der Futter- noch der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung standen/stehten.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 09.02.2022 (Az. 52b-U4521-2020/1-67) das Rundschreiben zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021) bekanntgegeben. In der Anlage („Standortbezeichnung“) Nr. 1 zählen landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität zu den grundsätzlich für die Realisierung von FF - PVA nicht geeigneten Standorten (Ausschlussflächen). Sowohl aus Sicht der Gemeinde Priesendorf als auch der des Vorhabenträgers steht diese Aussage dem geplanten Vorhaben aber dennoch nicht entgegen. Erstens handelt es sich (nur) um Hinweise, zweitens impliziert die Formulierung „grundsätzlich“, dass es sich nicht um eine allgemein gültige/verbindliche Aussage handelt. Spätestens jedoch mit dem EEG 2023 sowie dem aktuellen BayKlimaG und zuletzt dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 24.02.2023 (K28c-U8700-2022/38-8) ist der Gewinnung erneuerbarer Energie Vorrang einzuräumen gegenüber der Freihaltung der im Plangebiet nur teilflächig vorkommenden Flächen mit Ackerzahlen, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

In Folge der Planänderung kommt es im Vergleich zu anderen, städtebaulichen Planungen (Ausweisung von Bau-/Siedlungsflächen zur Errichtung von Gebäuden, Straßen) nicht zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Darstellung der entsprechenden Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) ausdrücklich berücksichtigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen („Bodenschutzklausel“, § 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der gemeindlichen Entwicklung insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Priesendorf verweist auf ihre Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“), aus denen hervorgeht, warum im vorliegenden Planfall die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar ist.

Darüber hinaus sind die Belange der außerhalb an den ÄB angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen (z. B. Pflanzabstände, Emissionen).

7.7.7 Forstwirtschaft

Am Nordostrand grenzt das Plangebiet an einen Hochwaldbestand (strukturreicher Nadelholzforst, alte Fl.-Nr. 437 - 439 und 404, alle Gmkg. Priesendorf, neue Fl.-Nr.1369, 1375 - 1378, alle Gmkg. Priesendorf) an. Das AELF Bamberg (Bereich Forsten) hat im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen, dass hier Oberhöhen der Bäume von ca. 25,0 m - 30,0 m erreicht werden können. Damit sind Sonderbauflächen durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste und Baumteile im Fallbereich der Bäume gefährdet. Die Belange der Forstwirtschaft sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu würdigen.

8. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten. Der FNP/LSP stellt keine Rechtsnorm dar. Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNP/LSP als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

8.1 Art der baulichen Nutzung

Dargestellt sind Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA)“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Diese Art der baulichen Nutzung ist zeichnerisch durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) überlagert. Damit bringt die Gemeinde Priesendorf ihre städtebauliche Absicht zum Ausdruck, nach einem Nutzungsende der Sonderbauflächen als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) Flächen für die Landwirtschaft zu beabsichtigen. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung in dem für die vorbereitende Bauleitplanung einschlägigen Darstellungskatalog nach § 5 BauGB, doch ist insbesondere § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert, zum anderen muss eine solche Darstellung über eine Folgenutzung im FNP/LSP möglich sein, sonst könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht entsprochen werden.

Hinweis: Die überlagernde Darstellung von Sonderbauflächen verliert ihre Wirksamkeit spätestens 30 Jahren nach Rechtskraft des vBBP/GOP „Bürger - Freiflächen - Photovoltaikanlage Priesendorf“.



8.2 Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Die Grenze des räumlichen Änderungsgeltungsbereiches ist zeichnerisch in schwarzer Farbe dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 PlanZV).

9. ARTENSCHUTZ

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Geprüft werden folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und sofern notwendig Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF - Maßnahmen festzusetzen.

10. FLÄCHENBILANZ

Der ÄB umfasst eine Fläche von gerundet ca. 22,81 ha und teilt sich wie folgt auf:

Temporäre Sonderbauflächen (Folgenutzung Flächen für die Landwirtschaft):	22,81 ha	100,00 %
Geltungsbereichsgröße:	22,81 ha	100,00 %

11. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung und im Umweltbericht ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg (Am Schloß 6, 96170 Lisberg - Trabelsdorf, 2. Stock, Zimmer 10) während der allgemein bekannten Dienst- und Öffnungszeiten eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser

zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

B. UMWELTBERICHT

Es gilt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Hier ist eine Regelung über die Abschichtung der Umweltprüfung enthalten, um zu vermeiden, dass Doppelermittlungen und -bewertungen erfolgen. Erkenntnisse, die in einem zeitlich nachfolgenden oder zeitgleich durchgeführten Planungsverfahren mit Umweltprüfung gewonnen werden/worden sind, sollen in das konkrete Bauleitplanverfahren mit der Folge eingehen, dass die dort vorgenommene Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche (d. h. abwägungserhebliche) Umweltauswirkungen beschränkt wird. Dabei kommt es auf die Stellung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens in der planungsrechtlichen Hierarchie nicht an (vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen Schrödter, in: Schrödter, § 2 RdNr. 173 ff). Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich auch keine anderen bzw. zusätzlich abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, die hier zu berücksichtigen gewesen wären.

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Dipl. - Ing Klara Forstner
Bamberg, den 14.09.2023
G:\PRI2201\Bauleitplanung\FNP\2023-09-14_EW\ beg-
2023-09-14_EW.doc



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg